Reden in einem amtlichen Blatte berechtigt? — Wer öffentlich einen Andern angreifen oder bevorwurfen will, der muß so viel Muth und so viel Redlichkeit haben, sich zu nennen; wer sich nicht nennt, der zeigt dadurch, daß er öffentlich zu reden weder berechtigt noch befähigt ist, und erweckt von vorn herein den Verdacht gegen sich, daß er aus unlautern Motiven rede; solchen Leuten aber sollte das Wort, das Recht der Rede niemals zugestanden werden.

Das Börsenblatt weiset genügend nach, daß ehrenwerthe Männer, wie Brockhaus, Enslin, Fleischer, Frommann, Perthes, die Wigand's und viele Andere sich stets nennen; solches Beispiel aber genügt und sollte zum Gesetz erhoben werden.

Will der Verfasser jenes Angriffes in Nr. 98 sich öffentlich nennen, so werde ich ihm Rede stehen und ihm die Nichtigkeit und Grundlosigkeit seines Angriffes nachweisen; für anonyme Angreifer habe ich, wie schon erwähnt, kein Gegenwort, denn sie sind mir verächtlich.

Danzig, den 23. Novbr. 1842.

Gerhard.

Ein Buch für Buchhändler, besonders für Preußische.

Bei Heinrichshofen in Magdeburg ist im vorigen Jahre ein Buch erschienen unter dem Titel:

> Das Censurgesetz, nebst Zusätzen, Ergänzungen und Erläuterungen; systematisch geordnete Sammlung der bis zum Jahre 1841 über das Censurwesen bekannt gewordenen gesetzlichen Vorschriften, von dem Hofrath von der Heyde. Preis 1 Thlr.

auf welches ich meine Herren Collegen aufmerksam zu machen mir im allgemeinen Interesse des Buchhandels erlaube. Man ist leider gewohnt auf den Titeln mehr zu finden, als in den Büchern. Hier tritt der umgekehrte Fall ein; man findet im Buche weit mehr, als der Titel nur irgend vermuthen läßt. Wäre dies Buch überall zur rechten Zeit gelesen, oder doch nur dessen Inhaltsverzeichniß angesehen worden, so würde manche grundlose Behauptung der neuesten Zeit im Börsenblatte nicht aufgestellt worden sein, z. B. die, daß jeder, der im Preußischen Staate die Concession zum Betriebe des Buchhandels erlangen wolle, eine Anzahl Lehr- und Dienstjahre nachzuweisen gesetzlich verpflichtet sei; eine Verordnung, die wohl 1801 erlassen, aber in Folge einer durchaus veränderten Gesetzgebung erloschen ist, wie solches aus den Rescripten vom 6. Jan. 1812 und 8. Nov. 1830 zu ersehen ist. Es scheint aber fast, daß der verstorbene Leihbibliothekar Kralowsky recht hatte, als er behauptete, „man müsse eigentlich alle Buchhändler zu Schatzmeistern machen, denn sie rührten ihre Schätze nicht an."

Das in Rede stehende Werk enthält nun alles, was den Preußischen Buchhändlern in Beziehung auf die Gesetzgebung nothwendig ist, also keineswegs blos die Censurvorschriften; diese nehmen im Gegentheil den geringsten Raum ein, nämlich nur 67 Seiten von 174. Man findet aber darin noch 1) die Gesetze und Verordnungen über die Herausgabe von Zeitschriften in 8 Kapiteln; 2) über das Kalenderwesen in 5 Kapiteln; 3) über den Nachdruck in 7 Kapiteln; 4) über den Buchhandel in 12 Kapiteln; 5) über Leihbibliotheken in 9 Kapiteln; 6) über den Gewerbsbetrieb der Antiquare; 7) über lithographische Anstalten in 2 Kapiteln; 8) über die Buchdruckerei in 2 Kapiteln; und endlich 9) über den Kunst- und Musikalienhandel, so wie in den Unterabtheilungen der Kapitel alles Einzelne, selbst die besonders ertheilten Privilegien und die Preußischer Seits mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge über literarisches Recht.

Ich halte dies Buch für ein Noth- und Hülfsbüchlein für jeden, besonders aber Preußischen Buchhändler, und fürchte nicht, daß mein Freund Heinrichshofen mir diese eigenmächtige Empfehlung verübeln werde.

Berlin, den 30. November 1842.

Enslin.

Schicksal eines Wahlzettels.

Die Elberfelder Zeitung hat sich einen Spaß gemacht, und den von mir versandten Wahlzettel über die Carricatur „der letzte Censor", als Curiosum einer Buchhändler-Anzeige ihren Lesern mitzutheilen. Dem Buchhandel gegenüber brauche ich den Zweck und die Tendenz eines Wahlzettels nicht aus einander zu setzen, er war, wie in der Natur der Sache liegt, nur für Buchhändler bestimmt; um denselben das Bild klar zu machen, that ich es mit Worten, — um sie zu Bestellungen zu veranlassen, fügte ich eine Aeußerung Bruno Bauers hinzu. Das Letzte ist unstreitig das Curiose für die Elberfelder Zeitung, und danke ich dem Collegen, welcher so insdiskret war, den Zettel der Elberfelder zur Denunciation zu überliefern.

Wilhelm Hermes.

Erklärung.

Auf die im Börsenblatte 1842 Nr. 95 gemachte Bemerkung habe ich zu erwiedern, daß meine Anzeige von **Kunz, Pianoforteschule** mit Preis-Bedingungen für Buch- und Musikalienhändler dem Hrn. Hofmeister nur in der Meinung: der „Musikalische Monatsbericht" sei für Collegen und nicht für's Publikum bestimmt, zur Inserirung eingesandt wurde. Demnach trifft mich in dieser Sache kein Vorwurf, sondern Herr Hofmeister allein ist an dieser unpassenden Anzeige Schuld.

Joseph A. Finsterlin.

Börse in Leipzig am 5. Decbr. 1842. Im Vierzehnthaler-Fuß.	Kurze Sicht. Ang.	Kurze Sicht. Gesucht.	2 Monat. Ang.	2 Monat. Gesucht.	3 Monat. Ang.	3 Monat. Gesucht.
Amsterdam	—	$140\frac{1}{4}$	—	$139\frac{1}{2}$	—	—
Augsburg	$103\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—
Berlin	—	$99\frac{7}{8}$	—	—	—	—
Bremen	—	$110\frac{1}{4}$	—	—	—	—
Breslau	—	$99\frac{5}{8}$	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	—	$102\frac{3}{4}$	—	—	—	—
Hamburg	—	$151\frac{3}{8}$	—	$150\frac{3}{4}$	—	—
London	—	—	—	—	6.25	—
Paris	$80\frac{1}{8}$	—	—	$79\frac{3}{4}$	—	$79\frac{1}{2}$
Wien	—	104	—	—	—	—

Louisd'or $9\frac{3}{4}$, Holl. Duc. $5\frac{3}{8}$, Kais. Duc. $5\frac{3}{8}$, Bresl. Duc. $5\frac{3}{8}$, Pass.-Duc. $5\frac{1}{4}$, Conv.-Species u.-Gulden $3\frac{7}{8}$. Conv.-Zehn- u. -Zwanzig-Kr. $3\frac{7}{8}$.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.